

STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT

Thomas Beyer

Recht für die Soziale Arbeit

3. Auflage



Nomos

STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT

**Lehrbuchreihe für Studierende der Sozialen Arbeit
an Hochschulen und Universitäten**

Praxisnah und in verständlicher Sprache führen die Bände der Reihe in die zentralen Anwendungsfelder und Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit ein und vermitteln die für angehende SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen grundlegenden Studieninhalte. Die konsequente Problemorientierung und die didaktische Aufbereitung der einzelnen Kapitel erleichtern den Zugriff auf die fachlichen Inhalte. Bestens geeignet zur Prüfungsvorbereitung u.a. durch Zusammenfassungen, Wissens- und Verständnisfragen sowie Schaubilder und thematische Querverweise.

Thomas Beyer

Recht für die Soziale Arbeit

3., aktualisierte und erweiterte Auflage



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7285-8 (Print)

ISBN 978-3-7489-1292-7 (ePDF)

3., aktualisierte und erweiterte Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Am Anfang der Überlegungen zu diesem „Studienkurs“ stand ein Eindruck aus meiner Lehrpraxis: Die Fülle an wissenschaftlicher Fachliteratur zum Sozialrecht scheint Studierenden der Sozialen Arbeit den Zugang zu einer Beschäftigung mit dem oft als schwierig empfundenen juristischen Themenkreis eher zu erschweren, als zu erleichtern. Bedenkt man, dass das Sozialrecht – im Widerspruch zu seiner hohen Bedeutung für die Lebenswirklichkeit vieler Menschen – auch im Juristischen Studium bis heute ein Schattendasein führt, so wird eine passgenaue, spezifische *Einführungsliteratur* für die praxisnahe Ausbildung umso wichtiger.

Dieses Buch will eine Alternative zu den üblichen Lehrbüchern sein. Es soll Studierenden der Sozialen Arbeit als Kompendium dienen, aber auch die ersten Schritte in den Beruf begleiten. Es will wichtige Grundbegriffe erschließen, Strukturen verdeutlichen und Zusammenhänge verständlich machen.

Im Mittelpunkt steht die Vermittlung von prägenden Merkmalen des Systems der Sozialen Sicherung in Deutschland und der die Soziale Arbeit bestimmenden Akteure und Institutionen. Dies schließt die Erörterung der verfassungsrechtlichen Grundlagen des Sozialstaats ebenso ein wie die von Organisationen der sozialwirtschaftlichen Leistungserbringung, ihrer rechtlichen Erscheinungsformen und Finanzierung. Der Grundlagenteil des Buches sollte deshalb im Zusammenhang gelesen oder zumindest anhand der umfangreichen Verweise im Text vollständig erarbeitet werden.

Bei der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und der wesentlichen Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit wird dem Verstehen von Zusammenhängen der Vorzug gegenüber einer auf Vollständigkeit zielenden Darstellung von Einzelfragen gegeben. Das Ziel, kompaktes praxisrelevantes Wissen zu vermitteln, steht über der Wiedergabe des wissenschaftlichen Meinungsstreits. Im Fokus steht der aktuelle Rechtszustand. Dessen Entwicklung wird nur dort angesprochen, wo es für das Verständnis der jetzt anzuwendenden Regelungen nötig erscheint. Wegen der konsequenten Ausrichtung auf spezifische, aber allgemein bedeutsame Rechtsfragen des typischen Praxisfeldes der Sozialen Arbeit werden nicht alle in der Lehre aufgegriffenen Themen berücksichtigt. Für Einzelfragen der privatrechtlichen Vertragslehre, des Familien-, Arbeits- oder Strafrechts müssen andere Arbeiten herangezogen werden.

Dem Nomos Verlag danke ich für die Aufnahme meines Buchprojektes in die Reihe *Studienkurs Soziale Arbeit*. Sie entspricht nach Grundkonzeption und didaktischen Gestaltungsmerkmalen exakt meinen Überlegungen und Zielsetzungen einer praxisnahen und verständlichen Heranführung von Studierenden an sozialrechtliche Grundfragen. Ein wesentlicher Bestandteil ist der umfangreiche Abbildungsteil, der durchgängig auf den Text bezogen und immer in Verbindung mit diesem zu bearbeiten ist. Frau Kristin Lydia Körling, M. Sc. hat ihn für die Erstauflage engagiert und sorgfältig für den Druck vorbereitet.

Vorwort

Allen, die dieses Buch nicht nur in die Hand nehmen, sondern als Grundlage ihres Studiums von rechtlichen Aspekten der Sozialen Arbeit verwenden, wünsche ich, dass dies Gewinn bringend geschieht. Wenn das so ist, dann gebührt das Verdienst aber mehr als dem Autor den intensiven Diskussionen, praktischen Hinweisen und vielfachen Rückmeldungen der Studierenden meiner Lehrveranstaltungen.

Die 3. Auflage weitet die Ausführungen zu den für Studium und Praxis besonders wichtigen Handlungsfeldern Kinder- und Jugendhilfe sowie Existenzsichernde Leistungen - bereits mit einem Ausblick auf die für 2023 geplante Reform des SGB II - aus und bringt das Buch insgesamt auf den Stand Sommer 2022.

Eichstätt, im September 2022

Prof. Dr. iur. *Thomas Beyer*

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	13
Grundlagen	19
1. Begriffe und Strukturen der Rechtsordnung	19
1.1 Grundbegriffe des Rechts	19
1.2 Privatrecht und Öffentliches Recht	25
1.3 Die Rechtsquellen	30
2. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen Sozialer Arbeit	34
2.1 Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes	34
2.2 Sozialstaatsprinzip und Grundrechtsordnung	37
2.3 Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums	38
2.4 Die Gesetzgebungszuständigkeiten	40
3. Das System der Sozialen Sicherung	42
3.1 Entwicklungslinien	42
3.2 Begriff und Gegenstand des Sozialrechts	45
3.3 Die Struktur des Systems der Sozialen Sicherung	47
4. Träger und Organisationen der Sozialen Arbeit	50
4.1 Der doppelte Trägerbegriff in der Sozialen Arbeit	50
4.2 Öffentliche Träger und Freie Träger	51
4.3 Das Subsidiaritätsprinzip im Sozialrecht	54
4.4 Leistungsträger als Kostenträger	56
4.5 Das sozialrechtliche Leistungsdreieck	57
5. Recht der Leistungserbringer Sozialer Arbeit	59
5.1 Stellung Freier Träger	59
5.2 Gemeinnützigkeit im Sozialen Bereich	61
5.3 Recht der Freien Wohlfahrtspflege	67
5.4 Privat-gewerbliche Leistungserbringung	71
6. Rechts- und Unternehmensformen in der Sozialen Arbeit	73
6.1 Überblick	73
6.2 Rechtsformen des Öffentlichen Rechts	74
6.3 Privatrechtliche Rechts- und Unternehmensformen	76
6.4 Kriterien der Rechtsformenwahl	76
6.5 Merkmale ausgewählter Rechts- und Unternehmensformen	77
7. Finanzierung sozialwirtschaftlicher Organisationen	84
7.1 Finanzierungsmix der Sozialwirtschaft	84
7.2 Eigenfinanzierung	85
7.3 Nutzerfinanzierung	85
7.4 Öffentliche Finanzierung	87

Inhalt

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit	99
8. Kinder- und Jugendhilfe	99
8.1 Der Auftrag der Jugendhilfe zwischen elterlichem Erziehungsvorrang und Wächteramt des Staates	99
8.2 Ziele und Leitorientierungen der Kinder- und Jugendhilfe	101
8.3 Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	104
8.4 Träger der Kinder- und Jugendhilfe	105
8.5 Die Leistungen der Jugendhilfe	109
8.6 Der Schutzauftrag des Jugendamtes	123
9. Frühpädagogik	127
9.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	127
9.2 Tageseinrichtungen als Bildungseinrichtungen	130
9.3 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz	131
9.4 Rechtsstellung der Pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung	138
9.5 Aufsichtspflicht	139
9.6 Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht	143
10. Altenhilfe	149
10.1 Die Soziale Pflegeversicherung als fünfter Zweig der Sozialversicherung	149
10.2 Versicherungsverhältnis	149
10.3 Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit	150
10.4 Leistungen der Pflegeversicherung	153
10.5 Finanzierung der Leistungen der Pflegeversicherung	157
10.6 Rechtsgrundlagen der Vorsorge (nicht nur) im Alter	158
11. Grundsicherung und Sozialhilfe	161
11.1 Verhältnis der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts	161
11.2 Grundzüge des Rechts der Sozialhilfe (SGB XII)	164
11.3 Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	171
12. Sozialberatung	186
12.1 Beratung in der Sozialen Arbeit	186
12.2 Rechtliche Einordnung	188
12.3. Träger	189
12.4 Organisationsformen	191
12.5. Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz	191
12.6 Sozialberatung und Haftung	194
Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit	199
13. Sozialdatenschutz	199
13.1 Begriffe und Grundlagen	199
13.2 Gesetzliche Systematik	201
13.3 Grundsätze des Datenschutzes	203
13.4 Sozialdatenschutz durch Öffentliche Träger	205
13.5 Sozialdatenschutz durch Freie Träger	213

14. Rechtsverfolgung und Rechtsdurchsetzung im Sozialrecht	215
14.1 Inhalt und Verwirklichung des Anspruchs auf Sozialleistungen	215
14.2 Der Antrag auf eine Sozialleistung	216
14.3 Die Entscheidung des Leistungsträgers	218
14.4 Rechtsdurchsetzung mittels förmlicher Rechtsbehelfe	225
14.5 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	232
Literatur	237
Stichwortverzeichnis	245
Bereits erschienen in der Reihe STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT	249

Einleitung

Recht für die Soziale Arbeit

Recht und Soziale Arbeit – ein Begriffspaar, das oft in einem Spannungsverhältnis steht: Wie nur wenige Felder der beruflichen Praxis wird der Alltag der Sozialen Arbeit von rechtlichen Fragen und Belangen bestimmt. Wirksame Hilfe und Unterstützung für Menschen in problematischen, oft prekären Lebenslagen bedingen im Sozialen Rechtsstaat zumeist zwingend die Durchsetzung gesetzlicher Sozialleistungsansprüche. Dies setzt die Kenntnis der im Einzelfall in Betracht kommenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ebenso voraus wie einen Einblick in die Grundstrukturen der betroffenen Institutionen und geltenden Verfahrensregeln. Gemessen hieran, nehmen Rechtsfragen im Bewusstsein der Akteure der Sozialen Arbeit aber oft keinen gleichberechtigten Platz im Kreis der relevanten Fach- und Methodenkenntnisse ein.

Die Hochschulausbildung im Bereich Soziale Arbeit spiegelt diese Widersprüchlichkeit. Einerseits sind rechtliche Fächer regelmäßig und oft sogar umfangreich Bestandteil des Curriculums. Andererseits werden die juristischen Lehrveranstaltungen von den Studierenden meist eher als wenig beliebte Pflichtübung absolviert. Häufig gelingt es nicht, Verständnis für den Stellenwert solider Rechtskenntnisse für die Ausbildung und die spätere Arbeit im Beruf zu gewinnen. Recht gilt, wenn schon nicht als „langweilig“, so doch jedenfalls als „schwer“, „abstrakt“, „nicht richtig zu durchschauen“.

Dieses Buch soll den Zugang zum Recht in der Sozialen Arbeit erleichtern. Es will Studierenden der Sozialen Arbeit gezielt und verständlich die Grundlagen der für sie wichtigen rechtlichen Grundbegriffe und Strukturen vermitteln. Bevor im Folgenden die inhaltlichen Fragen im Mittelpunkt stehen, gilt es aber, die Besonderheit des Umgangs mit rechtswissenschaftlichen Themen verständlich zu machen.

Recht unterscheidet sich von anderen Fach- und Bezugswissenschaften der Sozialen Arbeit dadurch, dass es *nicht empirisch* – also etwa durch Befragung – Sachverhalte erfasst und daraus Hypothesen bildet, sondern *normativ* ausgerichtet ist, also Vorgaben setzt und Regeln aufstellt. Grund ist, dass Recht und Rechtswissenschaft sich nicht mit der Erklärung und Deutung von Erscheinungen des *Seins* in Staat, Gesellschaft und persönlichem Umfeld beschäftigen, sondern den Bedingungen, die der *Gesetzgeber* für die Strukturen und das Zusammenwirken dieser Bereiche und das Verhalten der Einzelnen aufstellt – also dem *Sollen*.

Rechtswissenschaftliches Arbeiten nimmt seinen Ausgangspunkt beim Gesetz. Das ist nicht das Ergebnis des wissenschaftlichen Prozesses, sondern liegt diesem durch den Gesetzgeber vorgegeben zugrunde. Die wissenschaftliche Befassung mit Fragen des Rechts hat im Kern zum Ziel, der *Praxis Hilfestellung zu geben für deren typische Aufgabe, das Gesetz auf den konkreten Einzelfall – den „Sachverhalt“ – anzuwenden.*

Einleitung

Die Rechtswissenschaft erarbeitet mit dieser Zielsetzung bspw. Kriterien für eine gleichmäßige, „gerechte“ Entscheidungspraxis der Verwaltung in Bezug auf bestimmte Ansprüche auf Sozialleistungen. Sie entwickelt Methoden, nach denen sich im Zweifelsfall der tatsächlich hinter einer gesetzlichen Vorschrift stehende Wille des Gesetzgebers ermitteln („auslegen“) lässt. Oder sie bewertet einzelne Urteile oder Entwicklungslinien der Rechtsprechung – aber auch gesetzliche Vorschriften selbst – dahingehend, ob sie die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der betreffenden Bestimmung ausreichend in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Insoweit formulieren die Ergebnisse rechtswissenschaftlichen Arbeitens zugleich auch Anforderungen an die (künftige) Tätigkeit des Gesetzgebers.

An einigen Aspekten wird im Folgenden verdeutlicht, wie sich der *Umgang mit dem Gesetz als Ausgangs- und Bezugspunkt* ganz konkret in Stil und Sprache rechtswissenschaftlichen Vorgehens niederschlägt. Diese Charakteristika zu kennen, ermöglicht oft erst das Verständnis juristischer Texte. Zudem vermeidet ihre Anwendung den sowohl in studentischen Arbeiten als auch in der beruflichen Praxis nachteiligen Anschein einer rechtlichen Laienäußerung.

Das Gesetz verlangt Genauigkeit

Die zentrale Rolle, die gesetzlichen Vorschriften als Gegenstand rechtswissenschaftlichen Arbeitens zukommt, verlangt, die jeweils betrachtete Regelung *exakt* zu benennen.

Hierzu ist dem üblichen äußeren Aufbau des Gesetzes zu folgen. Dieses gliedert sich im Regelfall in *Paragrafen*, die in numerisch aufsteigender Folge gekennzeichnet werden. Dabei wird auch im Gesetzestext durchgehend das „§“-Zeichen verwendet. Wird auf Gruppen von gesetzlichen Bestimmungen Bezug genommen wird das Doppelzeichen „§§“ verwendet (z.B. §§ 823 ff. BGB).

Üblicherweise sind die einzelnen Paragraphen textlich in *Absätze* (Abs.), diese ggf. weiter in *Sätze* (S.) untergliedert. Im Rahmen längerer Sätze kann es weiter erforderlich oder sinnvoll sein, einzelne *Halbsätze* (Halbs.) oder unterschiedliche im Gesetzestext enthaltene *Alternativen* (Alt.) kenntlich zu machen. Aufzählungen werden durch den Gesetzgeber *Ziffern* oder *Nummern* vorangestellt.

Da der Text einer gesetzlichen Vorschrift verschiedene Sachverhaltsvarianten behandeln und differenzierte Rechtsfolgen anordnen kann, ist die pauschale Angabe einer gesetzlichen Bestimmung im Regelfall nicht ausreichend. Erforderlich ist die *vollständige Bezeichnung* der in Bezug genommenen Passage der gesetzlichen Norm. Die nachfolgenden Beispiele stellen gleichzeitig eine alternative - rein numerische - Wiedergabeform für die Untergliederungsebenen eines Gesetzesparagraphen vor. Im Text einer Arbeit ist auf eine durchgehend einheitliche Verwendungsform zu achten.

Beispiele für die Zitierweise gesetzlicher Vorschriften

- Den Trägern der stationären Pflegeeinrichtungen wird gemäß § 84 Abs. 2 Satz (oder S.) 7 SGB XI (ungebräuchlicher: § 84 II 7 SGB XI) das wirtschaftliche Risiko des Betriebs zugewiesen.
- Das Kinder- und Jugendhilferecht unterscheidet zwischen „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII oder: § 2 II SGB VIII) und „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 3 SGB VIII oder: § 2 III SGB VIII).

In der juristischen Zitation werden zur Bezeichnung der betreffenden Gesetze durchwegs die einschlägigen, z.T. sogar amtlichen Abkürzungen (Bürgerliches Gesetzbuch = BGB; Sozialgesetzbuch Bücher I bis XIV = SGB I – XIV) herangezogen. Nur soweit hier nicht von einer allgemeinen Kenntnis ausgegangen werden kann, sollte in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit der volle Text im Abkürzungsverzeichnis angeführt werden.

Auf eine *Eigenart des Bayerischen Gesetzgebers* ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen: Während im Bundesrecht nur das Grundgesetz (GG) als *Verfassung* nach *Artikeln* (Art.) gegliedert ist und Gesetze sowie Rechtsverordnungen Paragraphen (§§) aufweisen, tragen im Bayerischen Landesrecht neben der Bayerischen Verfassung (BV) auch die Einzelbestimmungen in Gesetzen durchwegs die Bezeichnung „Art.“. Nur die Rechtsverordnungen haben in Bayern eine Gliederung nach Paragraphen.

Das Gesetz steht für sich

Auch im Rahmen des Verfassens juristischer Texte gilt selbstverständlich die *Grundregel wissenschaftlichen Arbeitens*, dass verwendete Quellen offenzulegen und für eine Überprüfbarkeit zu belegen sind (Balzert/Schröder/Schäfer 2013: 21 ff.). Aussagen anderer Autorinnen und Autoren sind ebenso nachzuweisen wie etwa die Fundstellen gerichtlicher Entscheidungen. In diesem Buch wird hierfür übrigens die in den Sozialwissenschaften etablierte und demzufolge im Studium der Sozialen Arbeit übliche „Harvard“-Methode, also der Nachweis direkt im Text (Balzert/Schröder/Schäfer 2013: 193 f.) angewendet. Juristische Fachliteratur bedient sich sonst überwiegend der Angabe von Belegen in Fußnoten.

Anders ist aber *in Bezug auf gesetzliche Bestimmungen* zu verfahren.

Beachte beim Zitieren

Es werden grundsätzlich – weder in Anmerkungen im Text noch in Fußnoten oder in einem Verzeichnis – keine Fundstellen von in Geltung stehenden rechtlichen Vorschriften angegeben. Das Gesetz gilt kraft Spruch des Gesetzgebers. Es ist kein wissenschaftlicher Meinungsbeitrag, dessen Ursprung des Nachweises bedarf.

Eine *Ausnahme* liegt vor, wenn bspw. auf eine Gesetzesänderung, auf einen besonderen Stand der Gesetzgebung oder eines Änderungs- oder Gesetzgebungsverfahrens eingegangen wird. Dann erfolgt der Hinweis auf die Veröffentlichung der

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

8. Kinder- und Jugendhilfe

8.1 Der Auftrag der Jugendhilfe zwischen elterlichem Erziehungsvorrang und Wächteramt des Staates

Art. 6 Abs. 2 GG lautet:

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst Ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG – wortgleich in § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII wiederholt – regelt einen *elterlichen Erziehungsvorrang* insbesondere vor staatlichen Erziehungseinwirkungen. Dieser Primat bezieht sich auf die Gesamtheit aller erzieherischen Einflüsse auf die Kinder und begründet die umfassende Elternverantwortlichkeit für die Erziehung auch außerhalb der Familie. Staatliche Erziehungsangebote stehen mit dem elterlichen Erziehungsrecht in Konkurrenz und bedürfen gegenüber Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG der verfassungsrechtlichen Legitimation. Art. 7 GG begründet diese für das Schulwesen.

Das Erziehungsrecht der Eltern ist auch deren *Erziehungspflicht*, wie Art. 6 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz GG (§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB VIII) erweist. Die Elternverantwortung unterliegt somit unmittelbar der Pflichtbindung (BVerfGE 24, 119, 143 ff.). Das Elternrecht ist ein treuhänderisches Recht (Berg 2011: 226), „wesentlich ein Recht im Interesse des Kindes“ (BVerfGE 72, 122, 137; i.d.S. auch BVerfGE 99, 145, 156 f.).

Das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII tritt damit im Verhältnis zum Erziehungsrecht der Eltern nicht zurück, sondern hat durch dieses seine Verwirklichung zu finden. Vor diesem Hintergrund ist es im Ergebnis nicht von Belang, ob man mit dem Bundesverfassungsgericht (Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2008, 845) aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein eigenes *Recht des Kindes gegen seine Eltern auf Pflege und Erziehung* auch formal ableitet (ablehnend Wiesner/Wapler/Wapler 2022: Rdnr. 8 f. zu § 1 SGB VIII, die auf die familienrechtliche Ausgestaltung der elterlichen Sorgepflichten in §§ 1626 ff. BGB verweist). Unstrittig ist demgegenüber das *Recht des Kindes* aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG *auf staatliche Gewährleistung* elterlicher Pflege und Erziehung (BVerfGE 133, 59, 73 ff.; st.Rspr.), also insbesondere auf Schaffung von Rahmenbedingungen, die ein Gelingen der elterlichen Erziehung ermöglichen (Wiesner/Wapler/Wapler 2022: Rdnr. 8 zu § 1 SGB VIII).

Dem Erziehungsvorrang der Eltern korrespondiert ein *Gebot zur Abstinenz des Staates hinsichtlich eigenständiger Erziehung und autonomer Festlegung von Erziehungszielen und -inhalten*. Es existiert kein eigenständiges Erziehungsrecht des Staates. Dies erlangt Bedeutung für den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Er

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

ist in erster Linie auf die Unterstützung und Ergänzung der elterlichen Erziehung gerichtet.

Die öffentliche Jugendhilfe soll unter Wahrung der Erziehungsverantwortung der Eltern im Interesse der Entwicklung der jungen Menschen (§ 1 Abs. 1 SGB VIII)

- Familien bei der Verwirklichung dieses Zieles *unterstützen*
 - § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII
 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)
 - Förderung durch Hilfen in besonderen Lebenssituationen (§§ 17 ff. SGB VIII)
 - grundsätzliche Zielrichtung der Tätigkeit der Jugendhilfe (vgl. Aufgabenstellung des Jugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII)
- Familien Hilfen anbieten, die deren Erziehungsarbeit *ergänzen*, insbes.
 - Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11 ff. SGB VIII)
 - Angebote der Betreuung in Tageseinrichtungen und der Tagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII)
 - Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB), die an Defiziten der Erziehungsfähigkeit der Eltern ansetzt (Wiesner 2015: Rdnr. 18 zu § 1 SGB VIII)
- grds. *nur mit Einverständnis* der Eltern Hilfen erbringen, die deren Erziehungstätigkeit *ersetzen*
 - Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie nach §§ 33–35 SGB VIII

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt und ergänzt die Elternverantwortung, solange nicht deren „Versagen“ (vgl. Art. 6 Abs. 3 GG) aus Gründen des Wohles des Kindes und der Jugendlichen erzwingt, diese anderen zu übertragen. Waltermann (2020: 242) charakterisiert die *ordnungspolitische Grundentscheidung* des SGB VIII so: Hilfe und Förderung *vor* Eingriff.

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe als Familienhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet grundsätzlich familienunterstützende und -ergänzende, nur im Ausnahmefall familienersetzende Hilfen (Kunkel 2022: 37 ff.).

Die Rechtsordnung stellt die Ausübung des weiten Erziehungsrechts der Eltern in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII) ausdrücklich unter die *Aufsicht des Staates*. Gemäß dem Wortlaut der Bestimmungen spricht man vom *Wächteramt des Staates*. Der Staat hat zu gewährleisten, dass dem Kind oder Jugendlichen Schutz und Hilfe im Falle der Gefährdung zuteilwird. Inhalt des Staatlichen Wächteramtes ist die *Abwehr von objektiven Gefahren für die Kindesentwicklung und das Kindeswohl*. Es besteht ein *Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen* gegen den Staat auf Ausübung des Wächteramtes. Er findet seine Grundlage in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und löst eine korrespondierende *Schutzpflicht* des Staates (oben 1.1.5) aus (BVerfG Neue Zeitschrift für Familienrecht [NZFam] 2021, 953, 962).

Die Wahrnehmung der Elternverantwortung hat dem Kind zu dienen. Das Recht der Eltern auf freie Gestaltung der Sorge für das Kind genießt deshalb dort keinen Schutz, wo sich die Eltern der Verantwortung gegenüber dem Kind entziehen und eine Vernachlässigung des Kindes droht (BVerfGE 24, 119, 143 f.; BVerfGE 103, 89, 107; BVerfG NZFam 2021, 953, 958). Seine Konkretisierung findet das Wächteramt des Staates je nach dem Grad der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen (BVerfGE 103, 89, 107: „Schutzmaßnahmen nach dem Ausmaß des elterlichen Versagens und danach, was im Interesse des Kindes geboten ist“; Kunkel 2022: 42 ff.).

Nur das *Familiengericht* verfügt dabei nach § 1666 BGB über eigenständige *Eingriffsbefugnisse* in die elterliche Sorge (Kunkel 2022: 39). Die öffentliche Jugendhilfe kann demgegenüber nur ausnahmsweise *vorläufige* Maßnahmen treffen im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (dazu 8.6) gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII mit § 42 SGB VIII.

Konkretisierung des staatlichen Wächteramtes

- im Schutzauftrag *des Jugendamtes* nach § 8 a SGB VIII
- in den *Befugnissen des Familiengerichts* gemäß § 1666 BGB
- in den *besonderen Befugnissen des Jugendamtes* nach § 8 a Abs. 2 und § 42 SGB VIII.

Wegen der damit einhergehenden Beeinträchtigung des verfassungsgestützten Elternrechts unterliegen nicht nur Eingriffe in Gestalt von Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 a BGB; bitte lesen), sondern alle Maßnahmen im Rahmen des Staatlichen Wächteramtes der Pflicht zur Wahrung des *Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes* (BVerfG NZFam 2021, 953, 958; Berg 2011: 227; Brosch 2016: 82 f.). *Eingriffsvoraussetzung* stellt daher eine Situation der *konkreten Gefährdung* des Kindeswohls oder des Wohls der/des Jugendlichen dar, die es verbietet, Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe (weiterhin) nur auf die Unterstützung und Förderung der elterlichen Erziehungsverantwortung auszurichten (Wiesner/Wapler/Wapler 2022: Rdnr. 21 zu § 1 SGB VIII).

Unterhalb dieser Gefahrenschwelle legitimiert das Wächteramt *präventive* Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls (BVerfGE 24, 119, 145). Diese nehmen aber gerade den Erziehungsvorrang der Eltern in den Blick. Sie zielen auf Unterstützung und Förderung der erzieherischen Tätigkeit der Eltern und eine freiwillige Inanspruchnahme, nicht auf eine „Zwangshilfe“ (Wiesner/Wapler/Wapler 2022: Rdnr. 25 zu § 1 SGB VIII).

8.2 Ziele und Leitorientierungen der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß Art. 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Norm bringt das *Leitbild* zum Ausdruck, an dem sich die Jugendhilfe bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben zu orientieren hat.

Art. 1 Abs. 3 SGB VIII bestimmt die Zielsetzungen der Jugendhilfe näher.

Ziele der Jugendhilfe

Nach § 1 Abs. 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung insbesondere:

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VIII stellen das Kinder- und Jugendhilferecht in den Dienst der *Persönlichkeitsentwicklung* der jungen Menschen, legen ihm ein Recht des Kindes und der Jugendlichen auf „Person-Werden“ (Wiesner/Wapler/Wapler 2022: Rdnr. 3 zu § 1 SGB VIII) zu Grunde. Kinder und Jugendliche werden nicht als bloße Objekte elterlicher Erziehung und gesellschaftlicher Erwartungshaltungen angesehen, sondern als Subjekte wahrgenommen, deren individuelle Entwicklungsverläufe es zu unterstützen gilt. Konsequenterweise stellt das Gesetz neben deren „Erziehung“ auch die „Förderung“ ihrer Entwicklung. Das zeigt sich etwa im umfassenden Förderungsauftrag der Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege gemäß § 22 Abs. 3 SGB VIII (dazu 9.1) oder an der grundsätzlichen Einbeziehung junger Volljähriger in den gesetzlichen Anwendungsbereich (Wiesner/Wapler/Wapler 2022: Rdnr. 5 zu § 1 SGB VIII).

Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe

Art. 7 Abs. 1 SGB klärt die Begriffe:

- Kind: bis unter 14 Jahre
- Jugendlicher: 14 bis unter 18 Jahre
- Junger Volljähriger: 18 bis unter 27 Jahre
- Junger Mensch: alle unter 27-Jährigen.

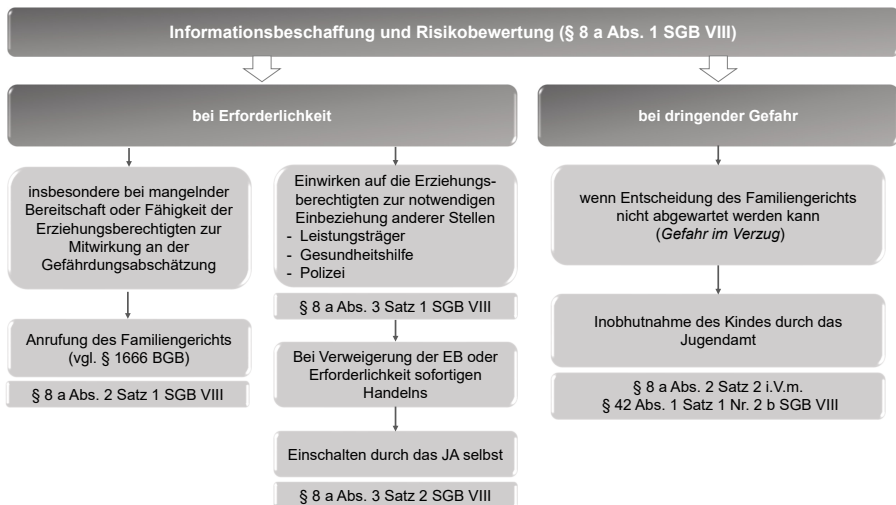
Maßnahmen nach dem SGB VIII, wie bspw. die Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) richten sich in der Regel an Kinder und Jugendliche. Je nach individueller Persönlichkeitsentwicklung ist aber zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit die Verselbständigung des jungen Menschen noch nicht abgeschlossen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass auch jungen Volljährigen bis unter 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) „geeignete und notwendige Hilfe“ zu gewähren ist, wenn

Abbildung 35: Der Schutzauftrag des Jugendamtes – Stufe 1

Pflicht zur Informationsbeschaffung und Risikobewertung (§ 8 a Abs. 1 SGB VIII)	
➤	Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung i.S.v. § 1666 Abs. 1 BGB bewerten („gewichtig“?) <ul style="list-style-type: none"> • konkrete Hinweise auf Gefährdung
➤	Einschätzung der Gefährdung <ul style="list-style-type: none"> • durch mehrere Fachkräfte • unter Einbeziehung der Beteiligten (soweit geboten) • Hausbesuch beim Kind (sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich) • unter Beteiligung nach § 4 Abs. 3 KKG Hinweis gebender Berufsgeheimnisträger_innen (sofern nach fachlicher Einschätzung erforderlich)
➤	Angebot von Hilfen an die Erziehungsberechtigten

Wenn das Jugendamt im Rahmen der Risikobewertung denkbare Erziehungshilfen für nicht mehr ausreichend erachtet oder die Erziehungsberechtigten ihnen angebotene Hilfen ablehnen, ist die *Schwelle für eine weitergehende Handlungspflicht des Jugendamtes* erreicht, *ohne* dass noch ein *Ermessen* bestünde (Kunkel 2022: 43). Insbesondere ist nach § 8 a Abs. 2 Satz 1, 1. Halbsatz SGB VIII das Familiengericht anzurufen, damit es die erforderlichen Maßnahmen nach § 1666 Abs. 3 BGB (bitte lesen) trifft.

Abbildung 36: Der Schutzauftrag des Jugendamtes – Stufe 2



Als Ultima Ratio ist das Jugendamt bei *Gefahr im Verzug*, d.h. wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann – weil sonst der Schaden schon eingetreten zu sein droht (Brosch 2016: 54; Kunkel 2022: 46) –, *verpflichtet*, das Kind oder den

Rechtliche Rahmenbedingungen von zentralen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit

Jugendlichen selbst *in Obhut zu nehmen* (§ 8 a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b SGB VIII).

Werden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch *Freie Träger* (oben 8.4.3) erbracht, regelt § 8 a Abs. 4 SGB VIII die Pflicht des Jugendamtes zur *vertraglichen Weitergabe des Schutzauftrags*. So sind in den zugrunde liegenden Vereinbarungen nicht nur die erforderlichen Maßnahmen zum Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls betreuter Kinder und Jugendlicher unter der zwingenden Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ im Rahmen der Gefährdungseinschätzung vorzugeben (§ 8 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Neben den Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft müssen die Vereinbarungen nach § 8 a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII auch die Verpflichtung der Freien Träger enthalten, dass deren Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Fragen zur Wiederholung

1. Wie lassen sich die Wirkungen des elterlichen Erziehungsvorrangs (Art. 6 Abs. 2 GG) auf den Aufgabenkreis der Kinder- und Jugendhilfe zusammenfassen?

Stichworte: Gebot der Abstinenz des Staates hinsichtlich eigenständiger Erziehung und autonomer Festlegung von Erziehungszielen und -inhalten; familienunterstützende und -ergänzende, nur im Ausnahmefall familienersetzende Funktion der Kinder- und Jugendhilfe; Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als Ausdruck des staatlichen Wächteramtes über die Betätigung des Erziehungsrechts der Eltern.

2. Zählen auch privat-gewerbliche Anbieter zu den „Träger der freien Jugendhilfe“?

Stichworte: formelle Gleichbehandlung aller Träger als Leistungsanbieter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe; Vorbehalte für gemeinnützige Rechtsträger, bspw. im Bereich der Öffentlichen Förderung und der Einbeziehung in die Jugendhilfeplanung nur im Hinblick auf deren im Rahmen der Steuerbegünstigung anerkannte Zielsetzungen im Interesse der Allgemeinheit geboten; im Übrigen gilt die grundgesetzlich geschützte Berufs- und Unternehmerfreiheit.

3. In welcher Situation gehen Rechtsprechung und ihr folgend die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vom Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung aus?

Stichworte: bereits eingetretene Schädigung des Kindes oder Jugendlichen oder eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung, die bei einem unveränderten Geschehensablauf eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes oder Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Literatur zur Vertiefung:

Zu Historie, Strukturfragen und Entwicklungsperspektiven der Zweigiedrigkeit des Jugendamtes:

Schneider, Armin (2016): Jugendhilfeausschuss: Schnittstelle zwischen Management und bürgerschaftlicher Partizipation. NDV, S. 216–222.

Zu den Tätigkeitsfeldern der Jugendhilfe im Einzelnen, einschließlich der „anderen (hoheitlichen) Aufgaben“:

Kunkel, Peter-Christian (2022): Jugendhilferecht. 10. Auflage. Baden-Baden, S. 100–227.

Zu den Grundlagen des Schutzauftrags des Jugendamtes:

Brosch, Dieter (2016): Kindeswohlgefährdung: Zu Voraussetzungen und Begründungsanforderungen. Teil 1. KiTa aktuell Recht 2016, S. 52 – 55. Teil 2. KiTa aktuell Recht 2016, S. 82–84.

9. Frühpädagogik

9.1 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

Die §§ 22 – 26 SGB VIII enthalten die rechtlichen Grundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als eine der „Leistungen“ der Jugendhilfe (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII; oben 8.3).

Angesichts des elterlichen Erziehungsvorrangs bedürfen auch die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe der *verfassungsrechtlichen Grundlage* (oben 8.1). Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege lässt sich diese in zweifacher Weise darstellen.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe

- Indem Art. 6 Abs. 1 GG Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt, verpflichtet er den Staat zu einer Förderung der Erziehungstätigkeit der Eltern. Ausdruck dieser *Schutzpflicht* ist auch, die tatsächlichen Voraussetzungen der von den Eltern gewünschten Form der Kinderbetreuung zu ermöglichen und zu fördern (Wiesner/Wapler/Struck 2022: Rdnr. 15 vor § 22 SGB VIII).
- Die Zurverfügungstellung von öffentlichen Betreuungsangeboten wird darüber hinaus als *präventive Ausübung des staatlichen Wächteramtes* nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG verstanden (Kunkel 2022: 41). In diesem Zusammenhang sind auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die unterhalb der Gefährdungsschwelle des Kindeswohls (oben 8.6) die erzieherische Tätigkeit der Eltern auf freiwilliger Basis unterstützen und fördern, zulässig (oben 8.1 a.E.).

Der Gesetzgeber definiert in § 22 Abs. 1 SGB VIII die *Begriffe* der Tageseinrichtung und der Tagespflege.

Typen der Tagesbetreuung von Kindern

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 22 Abs. 2 SGB stellt *Tageseinrichtungen für Kinder wie Tagespflege gleichermaßen die Aufgabe*

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und ergänzen,
- den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der *Förderungsauftrag* der Tagesbetreuung wird in § 22 Abs. 3 SGB durch die *Trias von Erziehung, Bildung und Betreuung* konkretisiert. Dabei wird ein ganzheitlich die Entwicklung des Kindes erfassender, dessen Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnisse zugrunde legender Ansatz gewählt (Kunkel/Kepert/Pattar/Kaiser 2016: Rdnr. 12 ff. zu § 22 SGB VIII).

Erziehung, Bildung und Betreuung: der Förderungsauftrag der Kindertagesbetreuung (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Gestärkt wurde durch das KJSG von 2021 (oben 8.2) die *inklusive Ausrichtung* des Förderungsauftrags der Kindertagesbetreuung. So stellt § 22 a Abs. 4 SGB VIII für die Tageseinrichtung die objektiv-rechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung klar. § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen wie Tagespflege mit den Trägern der Eingliederungshilfe, um das gemeinsame Förderziel Inklusion zu erreichen.

Für Tagesbetreuungseinrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlangt der Förderungsauftrag direkte Verbindlichkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Für die Einrichtungen anderer (Freier) Träger ist seine Umsetzung seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 a Abs. 5 SGB VIII im Regelfall im Wege von Vereinbarungen sicherzustellen.

Die *Zuständigkeit* für die Schaffung und den Erhalt einer bedarfsgerechten Betreuungsstruktur obliegt den *Trägern der öffentlichen Jugendhilfe als Teil deren*

Gesamtverantwortung gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII (oben 8.4.2). Gemäß § 79 Abs. 2 SGB VIII erstreckt sich dies auf die Gewährleistungsverantwortung für eine Angebotspluralität hinsichtlich der pädagogischen Konzeption. Nach § 85 Abs. 1 SGB VIII sind sachlich die nach Landesrecht zu bestimmenden (§ 69 Abs. 1 SGB VIII) örtlichen Träger zuständig. Die Verantwortlichkeit für eine bedarfsdeckende Infrastruktur an Betreuungseinrichtungen und Tagespflegemöglichkeiten liegt somit im Ergebnis bei den *Jugendämtern* der kreisfreien Städte und Landkreise (oben wie vor).

Indes erlaubt der in § 26 Satz 1 SGB VIII wiedergegebene *Vorbehalt für das Landesrecht*, dort Näheres über Inhalt und Umfang der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege zu regeln.

Der Freistaat Bayern bezieht bspw. in diesem Zusammenhang unmittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden mit ein. Nach Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG ist es Aufgabe jeder Gemeinde im eigenen Wirkungskreis, also als Teil ihrer eigenen Angelegenheiten, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass die nach der von ihr selbst durchzuführenden Bedarfsplanung (Art. 7 BayKiBiG) erforderlichen Plätze in Tageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. Art. 5 Abs. 3 BayKiBiG hebt demgegenüber hervor, dass die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hiervon unberührt bleiben. Übereinstimmend hiermit klärt Art. 6 Abs. 1 BayKiBiG, dass die „Gesamtverantwortung für die Planung“ für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt. Diese haben deshalb nicht nur im Einvernehmen mit den Gemeinden ein überörtliches Planungsverfahren durchzuführen (Art. 8 BayKiBiG). Sie – und nicht die örtlichen Gemeinden – bleiben insbesondere Verpflichtete hinsichtlich der durch das SGB VIII eröffneten Rechtsansprüche auf Betreuung (dazu noch 9.3).

Landesrechtsvorbehalt

Grundlage für den Erlass des SGB VIII ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich der „öffentlichen Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (oben 2.4.1; BVerfGE 97, 332 für die „Kindergartenbetreuung“). Dass § 26 SGB VIII für den Bereich der Kindertagesbetreuung die bei nicht abschließender Ausübung der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund den Ländern verbleibenden Regelungsbefugnisse (oben 2.4.2) betont, erklärt sich nicht zuletzt aus der Nähe der Materie zum Bildungsbereich (vgl. auch § 26 Satz 2 SGB VIII). Dieser liegt mangels Zuweisung an den Bund in der Regelungshoheit der Länder. Dem Bundesgesetzgeber geht es deshalb in § 26 Satz 1 SGB VIII darum, deutlich zu machen, dass er sich bei der Kinderbetreuung auf *Rahmenregelungen* beschränkt, die einer Ergänzung und Ausfüllung durch die Landesgesetzgeber zugänglich bleiben (Wiesner/Wapler/Schweigler 2022: Rdnr. 1 ff. zu § 26 SGB VIII; Kunkel/Kepernt/Pattar/Kaiser 2016: Rdnr. 1 f. zu § 26 SGB VIII).

Von erheblicher Bedeutung für die Praxis der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist darüber hinaus § 74 a SGB VIII. Er bestimmt, dass sich die *Finanzierung von Tageseinrichtungen nach dem Landesrecht* regelt (§ 74 a Satz 1 SGB VIII). Dabei können die Länder auch bestimmen, dass „alle Träger von Einrichtungen, die die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Betrieb

2. Welche Befugnisse fallen den Ländern bei den Zuständigkeitsregelungen der Sozialhilfe zu?
Stichworte: anderweitige Regelung des örtlichen Trägers gegenüber dem Bundesrecht, Bestimmung der überörtlichen Träger und der von diesen zu verantwortenden Leistungen.
3. Was versteht man unter dem Grundsatz des Forderns und Förderns im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?
Stichworte: Verpflichtung der Leistungsberechtigten einerseits, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern, insbesondere durch aktive Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit und andererseits die Unterstützung bei diesem Ziel durch die Träger der Grundsicherung.

Literatur zur Vertiefung:

Zu den Leistungen der Sozialhilfe:

Waltermann, Raimund (2020): Sozialrecht. 14. Auflage. Heidelberg, S. 235–239.

Zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten:

Krampe, Andreas (2016): Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – Welche Maßnahmen umfassen die Leistungen nach § 68 SGB XII? In: NDV, S. 273–277.

Zur „Hartz-Kommission“, ihren Vorschlägen für Arbeitsmarktreformen und deren Aufnahme durch die Gesetzgebung:

Butterwegge, Christoph (2006): Krise und Zukunft des Sozialstaates. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 184–202.

Zur Debatte um geeignete Modelle zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums:

Hauser, Richard (2012): Grundsicherungsmodelle und Arbeitsmärkte. Zielkonflikte zwischen Armutsbekämpfung und Arbeitsanreizen. In: Spieker, Michael (Hrsg.): Der Sozialstaat. Fundamente und Reformdiskurse. Baden-Baden, S. 205–228.

12. Sozialberatung

12.1 Beratung in der Sozialen Arbeit

In der sozialwissenschaftlichen Diskussion wird zunehmend die Eigenständigkeit der Beratung in sozialen Kontexten als Disziplin herausgearbeitet (Hoff/Zwicker-Pelzer 2015). Man mag darin eine bewusste Gegenentwicklung dazu erkennen, dass Beratungsvorgänge in der Praxis der Sozialen Arbeit oft als zwar wichtige und selbstverständliche, aber doch anderen Zielen und Handlungsfeldern eingegliederte und ggf. sogar untergeordnete Tätigkeiten angesehen werden. So hält Belardi (2013: 163) fest: „Die funktionale Beratung ist ein Teil der üblichen Tätigkeit von Sozialer Arbeit. Beratung kommt kaum allein vor; oft ist sie mit [...] anderen Tätigkeiten verknüpft, nicht selten als Handlungsbereich eines übergeordneten Feldes [...]“. Tatsächlich sollte aber gerade deshalb der unverzichtbare Beitrag von Beratung für das Gelingen vielfältigster Aufgabenstellungen und Handlungsansätze der Sozialen Arbeit außer Frage stehen.

Beratung in sozialwissenschaftlichem Verständnis

Beratung ist ein kommunikatives Geschehen, bei dem Fragen, Irritationen oder Probleme einer Person geklärt und einer Lösung zugeführt werden, ohne deren Entscheidungsautonomie zu verletzen (Großmaß 2011: 94).

Hinsichtlich der *Erscheinungsformen von Beratung* lassen sich die Angebote einer professionellen sozialen Beratung zunächst von Formen einer nicht-professionellen Beratung als Teil der alltäglichen zwischenmenschlichen Kommunikation (Langhorst/Schwill 2011: 48) abgrenzen. Innerhalb der Beratung als professionelle soziale Dienstleistung findet sich – wie angesprochen – die eigenständige, „institutionelle“ Beratung (Belardi 2013: 163) neben der Beratung, die als Querschnittsaufgabe in anderen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit erbracht wird (Langhorst/Schwill 2011: 48 f.).

Abbildung 46: Erscheinungsformen von Beratung



Eigene Darstellung (nach Langhorst/Schwill 2011: 48 f.)

Unabhängig davon kann soziale Beratung vorbeugend, intervenierend oder rehabilitativ ausgerichtet sein (Langhorst/Schwill 2011: 49).

Sozialberatung

Hierunter versteht die Sozialwissenschaft eine Beratung, bei der die *materielle Lebensbasis* der Klientin oder des Klienten im Mittelpunkt steht (Großmaß 2011: 95).

Auch in Bezug auf die Sozialberatung ist anerkannt, dass sie die *psychosoziale Perspektive*, also die materiellen, rechtlichen und institutionellen Gegebenheiten des sozialen Umfelds der Klientinnen und Klienten in die Beratung integriert (Langhorst/Schwill 2011: 51 f.). Sie ist gekennzeichnet durch die Reflexion der Situation und des Bedarfs mit den Betroffenen, die Ermittlung geeigneter Hilfen und Handlungsmöglichkeiten mit dem Ziel der Überwindung der Notsituation und der gesellschaftlichen Integration (Urban 2011: 97).

12.2 Rechtliche Einordnung

Bei der Sozialberatung handelt es sich rechtlich um eine *Sozialleistung* in Form der Dienstleistung (§ 11 SGB I). Sie findet ihre *gesetzliche Grundlage* zunächst in § 14 Satz 1 SGB I.

Grundnorm der Sozialberatung (§ 14 SGB I)

„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“

Eine wesentliche Ausprägung der Grundnorm stellt der *Anspruch auf Sozialberatung nach dem Recht der Sozialhilfe* dar. Nach § 10 Abs. 2 SGB XII umfasst der Leistungsanspruch der Sozialhilfe (oben 11.2.1) die *Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten*.

Umfang des Anspruchs auf Sozialberatung nach § 10 Abs. 2 SGB XII

Die Beratung bezieht gemäß § 11 Abs. 2 SGB XII ein:

- die persönliche Situation
- den Bedarf
- die eigenen Kräfte und Mittel
- die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur
 - aktiven Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (einschließlich gesellschaftliches Engagement, § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB XII)
 - Überwindung der Notlage (auch durch Befähigung für den Erhalt von Sozialleistungen, § 11 Abs. 2 Satz 3 SGB XII)
- eine gebotene Budgetberatung (§ 11 Abs. 2 Satz 4 SGB XII)

Die gesetzliche Beschreibung des Leistungsinhalts der Sozialberatung nach dem SGB XII trifft sich so mit der Beschreibung von Aufgaben und Zielen der Sozialberatung aus Sicht der Sozialwissenschaft (oben 12.1 a.E.). Eine Ausrichtung der „Sozialhilfeberatung“ als bloße „Beratung zur Anspruchsabsicherung“ (Belardi/Akgün/Gregor/Neef/Pütz/Sonnen 2011: 226) wird der Intention des Gesetzgebers nicht gerecht.

Abgrenzung der Beratung (§ 14 SGB I)

Die Sozialberatung gemäß § 14 SGB I ist abzugrenzen von

- Aufklärung, § 13 SGB I
einer Informationstätigkeit hinsichtlich bestehender Hilfsangebote, deren Voraussetzungen und Zielsetzungen
- Auskunft, § 15 SGB
der Wegweiserfunktion zukommt (Urban 2011: 96)

Neuere Entwicklungen zeigen ein Bemühen des Gesetzgebers, Beratungsangebote nicht nur auszuweiten, sondern diese vor allem zielgerichtet auf die Belange und *Lebenslagen* der Betroffenen auszurichten. So setzt die Reform des SGB VIII durch das KJSG von 2021 (oben 8.2) zur Verwirklichung einer stärkeren Beteiligung von Jungen Menschen, Eltern und Familien in hohem Maße auf neue oder verstärkte Beratungsmöglichkeiten, wie den nun im Allgemeinen voraussetzungslosen elternunabhängigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen (Art. 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII), die verpflichtende Einrichtung unabhängiger und fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen durch die Länder (Art. 9 a SGB VIII), die Neuordnung der Beratung von leiblichen Eltern (§ 37 SGB VIII) und Pflegepersonen (§ 37 a SGB VIII) bei Hilfen zur Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie (oben 8.5.2.4) oder die eigenständige Beratung von jungen Volljährigen im Rahmen der Nachbetreuung im Anschluss an Hilfemaßnahmen (§ 41 a Abs. 1 SGB VIII).

Besonders hervorzuheben ist die Konzeption, die die *Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung* (EUTB) nach § 32 SGB IX verfolgt. Der Name spiegelt deren Struktur wider: Die EUTB tritt einerseits gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 SGB IX neben den gesetzlichen Beratungsanspruch gegenüber den zuständigen Öffentlichen Trägern (sogleich 12.3.1) und ist andererseits nicht nur von diesen unabhängig, sondern auch von Beratungsangeboten der Leistungserbringer (zur Beratung durch Freie Träger im Folgenden 12.3.2). Ihr Ziel ist die „Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen“ (§ 32 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Um dies zu gewährleisten schreibt der Gesetzgeber nicht nur die *Niederschwelligkeit* des Beratungsangebots fest, sondern kennzeichnet diese durch einen *Peer-to-Peer-Ansatz* in Form der „Beratung von Betroffenen für Betroffene“ (§ 32 Abs. 3 SGB IX). Ergänzend regelt § 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) – mit der 2021 die dauerhafte Finanzierung dieses Beratungsangebots durch den Bund sichergestellt wurde –, dass „in der Beratung [...] soweit wie möglich Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen sowie deren Angehörige als Beraterinnen und Berater tätig werden“ sollen.

12.3. Träger

12.3.1 Öffentliche Träger der Sozialberatung

Nach § 14 Satz 2 SGB I sind die Leistungsträger (§§ 18–29 SGB I; oben 4.2.2) zuständig für die Beratung hinsichtlich der ihnen gegenüber geltend zu machenden Rechte und zu erfüllenden Pflichten.

Allgemeine Beratungspflicht der Sozialleistungsträger (§ 14 Satz 2 SGB I)

Sie besteht im Rahmen der Rechte und Pflichten des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs des Leistungsträgers, bspw.

- für die gesetzlichen Krankenkassen zum SGB V (vgl. § 1 Satz 4 SGB V)
- für die Pflegekassen zum SGB XI (vgl. § 7 a SGB XI; oben 10.4.5)

- für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 10 a SGB VIII (neu durch KJSG 2021)
- seitens der Rehabilitationsträger (§ 6 Abs. 1 SGB IX) gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB IX
- im Besonderen für die Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 105 Abs. 2 i.V.m. § 106 SGB IX

Der erörterte (oben 12.2) *umfassende Anspruch auf Sozialberatung nach dem Recht der Sozialhilfe* gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1, 2 und 5 SGB XII richtet sich gegen den im konkreten Fall zuständigen Sozialhilfeträger (§ 97 i.V.m. § 3 SGB XII; oben 11.2.4).

Insbesondere besteht in diesem Zusammenhang der Anspruch auf eine „gebote- ne“ *Schuldnerberatung* gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 SGB XII. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II fällt die Schuldnerberatung unter die kommunalen Eingliederungsleistungen (§ 16 a Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II; oben 11.3.5).

12.3.2 Sozialberatung durch Freie Träger

Die Durchführung von Sozialberatung und die Einrichtung und der Betrieb von Beratungsstellen gehört zum typischen Tätigkeitsfeld Freier Träger der Sozialen Arbeit, insbesondere der Freien Wohlfahrtspflege (Stadler 2013: 84). Dementsprechend trägt § 11 Abs. 5 Satz 1 SGB XII den Leistungsträgern auf, „auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen [...] zunächst hinzuweisen“.

Für den Fall, dass „eine weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten“ ist, ist sogar auf eine Inanspruchnahme durch die betroffene Person „hinzuwirken“ (§ 11 Abs. 5 Satz 2 SGB XII). Damit folgt auch der Bereich der Sozialberatung dem sozialrechtlichen Subsidiaritätsprinzip, wonach Leistungsträger als Öffentliche Träger die Durchführung der Sozialen Dienstleistungen den Freien Trägern zu überlassen haben (oben 4.3.2).

Freie Träger betreiben *Beratungsstellen* in diesem Zusammenhang (auch) *im Interesse und Auftrag Öffentlicher Träger*, weshalb § 11 Abs. 5 Satz 3 SGB XII eine Übernahme der angemessenen Kosten durch die Öffentlichen Träger vorsieht. Zulässig und in der Praxis verbreitet ist anstelle der Abrechnung einzelner Beratungsvorgänge die Leistung pauschalierter Zahlungen, die den Betrieb einer Beratungsstelle sichern (§ 11 Abs. 5 Satz 4 SGB XII).

Der Betrieb einer Beratungseinrichtung erfolgt darüber hinaus häufig als *Teil des allgemeinen satzungsmäßigen Auftrags der Freien Wohlfahrtspflege* (FW) oder anderer frei-gemeinnütziger Träger (5.3.3). Es handelt sich dann um deren „freiwillige“ Angebote ohne besondere gesetzliche Grundlage, deren (Mit-)Finanzierung nur im Rahmen öffentlicher Zuwendungen (oben 7.4.3) geschehen kann. Diese Einordnung nimmt etwa die Bayerische Staatsregierung ausdrücklich hinsichtlich der Wahrnehmung der Migrations- und Asylsozialberatung durch die Wohlfahrts-

verbände vor (vgl. Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund [Beratungs- und Integrationsrichtlinie - BIR] des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration vom 29. September 2020).

Die Beratungstätigkeit ist somit ein Feld der Sozialen Arbeit, das in besonderer Weise gekennzeichnet ist durch die Erforderlichkeit einer Eigenfinanzierung (oben 7.2). Dass Sozialberatung in der Praxis *kein Tätigkeitsfeld für privat-gewerbliche Träger* ist (Langhorst/Schwill 2011: 60), spricht für sich.

12.4 Organisationsformen

Anknüpfend an die Erscheinungsformen von Beratung im Kontext der Sozialen Arbeit allgemein (oben 12.1) lassen sich auch für die Sozialberatung typische Organisationsformen (Langhorst/Schwill 2011: 60 ff.) im Überblick darstellen.

Organisationsformen in der Sozialberatungspraxis

Sozialberatung als eigenständige soziale Dienstleistung

- Einrichtungen der Allgemeinen Sozialberatung
- *ohne* Begrenzung auf Themengebiete oder Zielgruppen
- Trägerschaft zumeist FW

Sozialberatung begleitend zur Fachberatung

- spezialisierte Beratungsdienste (hins. Problemfeld oder Zielgruppe) verfolgen begleitend zum Leitproblem (Überschuldung, Wohnungslosigkeit, Drogenkonsum etc.) einen ganzheitlichen Beratungsansatz in Bezug auf Lebenslage der Klienten
- Bsp.: ASD des Jugendamtes, Erziehungsberatungsstelle, Drogenberatung, Schuldnerberatung [...]

Sozialberatung begleitend zu anderen Angeboten der Sozialen Arbeit

- Sozialdienst im Akutkrankenhaus
- Sozialdienst in der Reha-Einrichtung
- Sozialberatung der Bewährungshilfe (bei Gericht)
- Straffälligenhilfe (der FW)
- Fachstellen der Wohnberatung (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII)
- [...]

12.5. Sozialberatung und Rechtsdienstleistungsgesetz

12.5.1 Begriff der Rechtsdienstleistung

Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG) regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§ 1 Abs. 1 RDG).

§ 2 Abs. 1 RDG legt den Begriff der Rechtsdienstleistung fest.

Abbildung 50: Verwaltungsakt und Rechtsnorm

VA		Rechtsnorm
konkret	geregelt[e] Sachverhalt[e]	abstrakt
individuell	Adressat[en]	generell

Keine Abweichung vom konkret-individuellen Typus des VA stellen sogenannte „Massenverwaltungsakte“ dar, die eine bestimmte Regelung gemäß der gesetzlichen Grundlage gleichlautend gegenüber einer Vielzahl von Personen treffen. In der Sache handelt es sich jeweils um Einzelentscheidungen (Sommer 2015: 92 f.). Die *Allgemeinverfügung*, mittels derer die Verwaltung eine konkrete Regelung gegenüber einem nur „nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar“ – also wie bei der Rechtsnorm tatsächlich *generellen* – Adressatenkreis trifft, verlässt genau genommen den typischen Charakter des VA, wird vom Gesetzgeber aber als solcher eingeordnet (§ 31 Satz 2; dazu Sommer 2015: 93 f. mit dem Beispiel der Festsetzung eines Festbetrages für ein bestimmtes Medikament gemäß § 35 SGB V).

Öffentlich-rechtliche Maßnahme

Als hoheitliche Maßnahme ergeht der VA auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, hier: des Sozialrechts. Das Begriffsmerkmal grenzt die Verwaltungsentscheidung von Rechtsakten des Privatrechts, z.B. Willenserklärungen, die auf den Abschluss eines Vertrages gerichtet sind, oder einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen wie Kündigungen, ab (oben 1.2.2).

Außenwirkung

Von einem Verwaltungsakt kann nur dann gesprochen werden, wenn die enthaltene Regelung bei einer *außerhalb* der Verwaltung stehenden Person eintritt (Wabnitz 2011a: 43). Dies ist bspw. nicht der Fall bei innerdienstlichen Weisungen zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter innerhalb der Behörde (Maurer/Waldhoff 2020: 215).

14.3.3 Arten von Verwaltungsakten

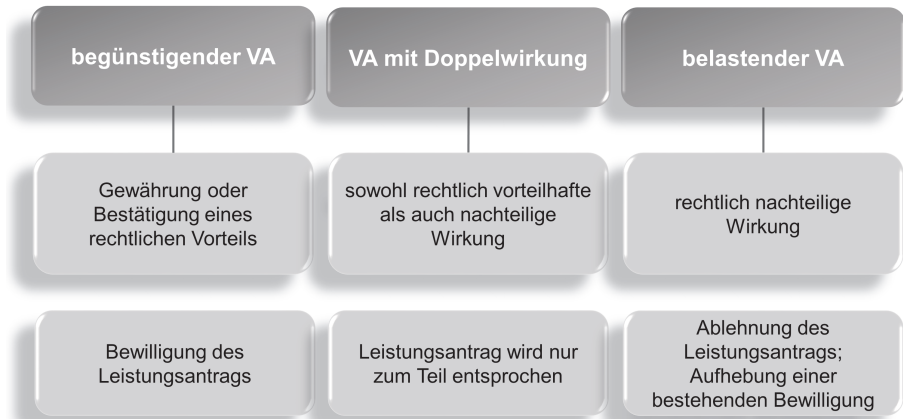
Verwaltungsakte werden üblicherweise danach unterschieden, welche *Wirkungen* sie *gegenüber dem oder der Betroffenen* entfalten (Palsherm 2015a: 353 f.).

Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit

- **Begünstigender VA**
 - ein VA, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt (§ 45 Abs. 1 SGB X)
 - Beispiel: Bewilligung der beantragten Sozialleistung
- **Belastender VA**
 - VA, der rechtlich nachteilig wirkt
 - das Gesetz (vgl. § 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 SGB X) spricht von einem „nicht begünstigenden VA“
 - Beispiel: Ablehnung der beantragten Leistung; Aufhebung der über den bisherigen Leistungsbezug vorliegenden Bewilligung
- **VA mit Doppelwirkung**
 - VA, der sowohl rechtlich vorteilhaft (begünstigend) als auch nachteilig (belastend) wirkt
 - Beispiel: die beantragte Leistung wird (nur) zum Teil bewilligt, im Übrigen wird der Antrag abgelehnt

Der auf den Leistungsantrag (oben 14.2) hin ergehende Bescheid ist demzufolge je nach Inhalt unterschiedlich den Arten der Verwaltungsakte zuzuordnen (Abbildung 51).

Abbildung 51: Arten von Verwaltungsakten



14.3.4 Wirksamkeit von Verwaltungsakten

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt „gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird“. Die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes regelt § 37 SGB X.

Die den VA als Rechtsakt *in besonderer Weise kennzeichnende Aussage zu dessen Wirksamkeit* enthält § 39 Abs.2 SGB X. Danach „bleibt [der Verwaltungsakt] wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist“. Dabei ist nicht die Rede davon, dass der wirksame VA rechtmäßig sein müsse. Anders ausgedrückt: *Auch der nicht rechtmäßige* (gleichbedeutend ist der Sprachgebrauch: „rechtswidrige“ oder „fehlerhafte“) *VA bleibt wirksam*, solange und soweit keiner der im Gesetz genannten Gründe für den Wegfall der Rechtswirkung vorliegt, insbesondere der nicht rechtmäßige VA nicht „aufgehoben“ wird.

Beachte:

Während nach § 134 BGB der Gesetzesverstoß einen privatrechtlichen Vertrag *nichtig*, d.h. rechtlich wirkungslos, macht oder Gesetze wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden (§ 78 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht - BVerfGG) bleibt der nicht rechtmäßige, also **nicht im Einklang mit dem Gesetz ergangene VA wirksam**.

Nur ganz ausnahmsweise kommt auch bei einem VA dessen *Nichtigkeit* in Betracht. Grundvoraussetzung ist dafür aber, dass der VA an einem „besonders schwerwiegenden Fehler“ leidet (vgl. § 40 Abs.1 SGB X; bitte Vorschrift ganz lesen). *Bei anderen, weniger schwerwiegenden Rechtsfehlern* bleibt der VA für den Rechtsverkehr – insbesondere aber die Adressaten – unabhängig von der Frage der Rechtmäßigkeit rechtlich beachtlich (Sommer 2015: 182).

Die *fehlerunabhängige Wirksamkeit* des VA bezeichnet man als *Bestandskraft* (Palsherm 2015a: 376 ff.). Sie soll die Effizienz des Verwaltungshandelns sichern, indem deren Entscheidungen auch für den Fall der Fehlerhaftigkeit wirksam werden und bleiben, so dass eine Rechtsunsicherheit über den Eintritt der Regelungswirkung des VA vermieden wird. Auf der anderen Seite gebietet das Rechtsstaatsprinzip (oben 1.1.3), dass eine Möglichkeit bestehen muss, nicht rechtmäßiges Handeln der Verwaltung zu korrigieren. Der Gesetzgeber löst dies dahingehend, dass die Wirksamkeit des nicht rechtmäßigen VA durch eine Aufhebung im Sinne von § 39 Abs.2 SGB X beseitigt werden kann – *aber auch muss* (Sommer 2015: 181 f.).

Merkregel zur Bestandskraft von Verwaltungsakten

Der fehlerhafte (nicht rechtmäßige, rechtswidrige) Verwaltungsakt ist wirksam, aber aufhebbar.

Die angesprochene Wirkung des nicht rechtmäßigen VA, solange und soweit dieser nicht aufgehoben wurde, gilt für die Betroffenen und die Verwaltung in gleicher Weise (sog. „materielle“ Bestandskraft; Palsherm 2015a: 376).

14.3.5 Erforderlichkeit einer Anfechtung des Verwaltungsaktes

Die von einem ihrer Meinung nach nicht rechtmäßigen VA Betroffenen müssen die durch das Gesetz angeordnete Wirksamkeit nicht hinnehmen, sondern können

Rechtsfragen der Verfahrenspraxis der Sozialen Arbeit

gegen den VA mit dem Ziel vorgehen, seine Aufhebung oder Korrektur zu verlangen. Man bezeichnet dies als *Anfechtung* des VA (Maurer/Waldhoff 2020: 284).

Erforderlichkeit einer Anfechtung des VA durch die Betroffenen

Sollte die Verwaltung von sich aus keine Initiative zu einer für die Adressaten günstigeren Regelung ergreifen, so *bedarf es zwingend der Anfechtung des VA durch die Betroffenen*, da sonst auch eine rechtsfehlerhafte Entscheidung dauerhaft zu ihren Lasten wirksam bleibt.

Für die Anfechtung eines VA durch die Bürgerinnen und Bürger gelten bestimmte Fristen (dazu 14.4.4). Werden diese versäumt, dann ist eine Abänderung des VA durch die Betroffenen nicht mehr zu erreichen. Diese Unangreifbarkeit des VA bezeichnet man als „formelle“ Bestandskraft (Palsherm 2015a: 376). Eine Aufhebung des VA kann jetzt allein noch durch die Verwaltung erfolgen, wenn das Gesetz dies gestattet.

Prüfschema für die Erforderlichkeit der Anfechtung eines VA

- (1) **Grundsatz: Bestandskraft**, *solange und soweit keine Aufhebung* des VA erfolgt ist (§ 39 Abs. 2 SGB X)
- (2) Aufhebung eines VA **durch Behörde** möglich gemäß §§ 44 ff. SGB X
 - Das Gesetz unterscheidet unter dem Oberbegriff „Aufhebung“ (vgl. § 39 Abs. 2 SGB X)
 - die Rücknahme eines rechtswidrigen VA und
 - den Widerruf eines rechtmäßigen VA
 - Rechtsgrundlagen für die Aufhebung eines VA durch die Behörde auf deren eigene Veranlassung finden sich in den §§ 44–48 SGB X (bitte lesen):
 - Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden VA, § 44 SGB X
 - Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA, § 45 SGB X
 - Widerruf eines rechtmäßigen belastenden VA, § 46 SGB X
 - Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden VA, § 47 SGB X
 - Aufhebung eines VA mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse, § 48 SGB X
- (3) **Beachte:** Wenn keine Aufhebung durch Behörde nach (2) erfolgt, ist die **Einlegung eines Rechtsbehelfs durch die Betroffenen erforderlich** \triangleq **Anfechtung des VA**
- (4) *Sonst* gilt gemäß § 77 Sozialgerichtsgesetz (SGG):
„Wird der gegen einen Verwaltungsakt gegebene Rechtsbehelf nicht oder erfolglos eingelegt, so ist der Verwaltungsakt für die Beteiligten in der Sache bindend, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

14.4 Rechtsdurchsetzung mittels förmlicher Rechtsbehelfe

14.4.1 Begriff

§ 77 SGG spricht vom „Rechtsbehelf“, der gegen einen Verwaltungsakt gegeben ist. Die korrespondierende Vorschrift im Verfahrensrecht findet sich in § 62 SGB X. Dieser führt „förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte“ an.

Der Begriff des Rechtsbehelfs beschreibt allgemein die durch die Rechtsordnung eingeräumte Möglichkeit, die Abänderung oder Aufhebung einer hoheitlichen Entscheidung zu verfolgen (Adolph 2017).

Arten der Rechtsbehelfe

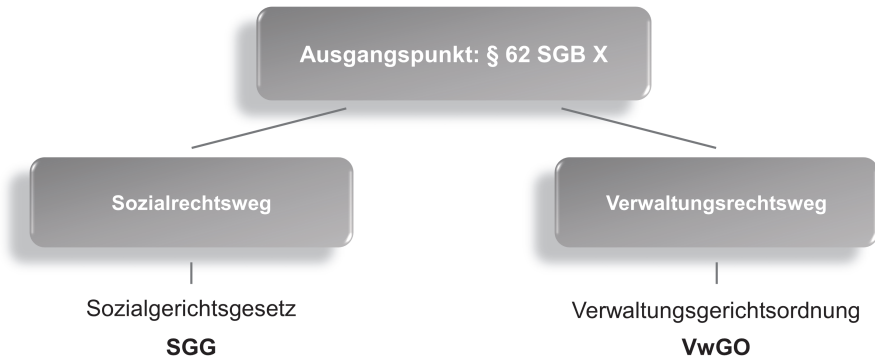
- *formlose* Rechtsbehelfe sind ohne spezifische Grundlage in einer Verfahrensordnung eröffnete Stellungnahmen gegenüber Verwaltungshandeln, wie Gegeenvorstellung, (Dienst-)Aufsichtsbeschwerden, Petitionen an Landtag oder Bundestag, etc.
- *förmliche* Rechtsbehelfe sind vom Verfahrensrecht vorgesehene Möglichkeiten, (hier:) die Abänderung oder Aufhebung einer behördlichen Entscheidung (VA) durch Widerspruch und ggf. Klage herbeizuführen (vgl. § 62 SGB X).

14.4.2 Förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Sozialrechts

§ 62 SGB X bestätigt, dass für die Anfechtung eines im Bereich des Sozialrechts ergangenen VA durch die Betroffenen förmliche Rechtsbehelfe eröffnet sind. Gleichzeitig ergibt sich aus der Vorschrift, dass hier unterschiedliche „Rechtswege“ infrage kommen können, d.h. dass sich die Betroffenen entweder an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit oder an die der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu wenden haben (Knödler/Wimmer 2021: 23 ff.). Je nachdem finden unterschiedliche Verfahrensordnungen – im ersten Fall des SGG, im zweiten Fall die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – Anwendung.

Die Abbildung verdeutlicht dies.

Abbildung 52: Förmliche Rechtsbehelfe gegen Sozial-VA



14.4.3 Zuständigkeiten nach SGG und VwGO

Der Gesetzgeber weist die einzelnen Gebiete des Sozialrechts den Rechtswegen nach dem SGG bzw. der VwGO nach keiner zwingenden Systematik zu. § 51 SGG enthält einen Katalog von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, für die die *Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit* als zuständig für die Entscheidung erklärt werden. Weitere Zuständigkeiten der Sozialgerichte ergeben sich aus Festlegungen einzelner Leistungsgesetze, bspw. dem BEEG und dem BKGG. Wiederum andere Sozialgesetze benennen den *Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten* (Bsp. BAföG). Soweit öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf einem Gebiet des Sozialrechts nicht anderweitig gesetzlich zugeordnet werden, gilt nach § 40 Abs. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg als gegeben.

Aufgrund dieser Überlegung lässt sich ein Überblick über die Zuständigkeiten für die wichtigsten Bereiche des Sozialrechts erstellen (Wabnitz 2011a: 56 f.; Baltes 2015a: 464; Knödler/Wimmer 2021: 30 f.). Nicht weiter eingegangen wird im Folgenden auf denkbare Staatshaftungsansprüche einzelner durch hoheitliches Handeln Geschädigter (wegen Amtspflichtverletzung, Aufopferung für das gemeine Wohl etc.; näher Baltes 2015). Für diese ist der *Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten* (hier: Zivilgerichten) eröffnet (§ 40 Abs. 2 VwGO).

Überblick über die Zuständigkeiten der Sozial- und Verwaltungsgerichte im Sozialrecht

- (1) Die **Sozialgerichte** entscheiden insbesondere (§ 51 SGG) in Streitigkeiten über:
 - 1.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende
 - 1.2 Arbeitsförderung
 - 1.3 Gesetzliche Krankenversicherung
 - 1.4 Gesetzliche Rentenversicherung
 - 1.5 Gesetzliche Unfallversicherung
 - 1.6 Feststellung von Behinderungen und Ausweise gemäß § 152 SGB IX

- 1.7 Soziale und Private Pflegeversicherung
- 1.8 Sozialhilfe (einschließlich Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Teil 2)
- 1.9 Soziales Entschädigungsrecht (ohne Kriegsofferfürsorge)
- 1.10 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 1.11 Kindergeld (§ 15 BKGG)
- 1.12 Elterngeld (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BEEG)
- (2) Die **Verwaltungsgerichte** entscheiden (§ 40 Abs. 1 VwGO) in Streitigkeiten über:
 - 2.1 Kinder- und Jugendhilfe
 - 2.2 Unterhaltsvorschussleistungen
 - 2.3 Wohngeld
 - 2.4 Asylverfahren
 - 2.5 Aufenthaltsrecht (Ausländerrecht)
 - 2.6 Kriegsofferfürsorge
 - 2.7 Schwerbehindertenfürsorge
 - 2.8 Ausbildungsförderung (§ 54 BAföG)

14.4.4 Vorverfahren

§ 62 SGB X verweist für die Durchführung der förmlichen Rechtsbehelfe auf die Verfahrensordnungen der Sozialgerichte (SGG) und der Verwaltungsgerichte (VwGO). Beide sehen vor, dass vor der eigentlichen Klageerhebung bei Gericht „Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen“ sind (§ 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SGG; § 68 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO).

Bei diesem *Vorverfahren* handelt es sich um ein *Verwaltungsverfahren zur internen Überprüfung der ursprünglich ergangenen Entscheidung*. Da es durch die Erhebung eines *Widerspruchs* durch die Betroffenen eingeleitet wird (§ 83 SGG; § 69 VwGO), wird es auch als *Widerspruchsverfahren* bezeichnet (eingehend Knödler/Wimmer 2021: 311 ff.).

Im Regelfall beträgt die Frist zur Einlegung des Widerspruchs einen Monat ab Bekanntgabe des VA (§ 84 Abs. 1 SGG; § 70 Abs. 1 VwGO). In einem ersten Schritt bekommt die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, Gelegenheit, dem Widerspruch – wenn sie ihn für begründet hält – „abzuhelfen“, also den VA aufzuheben oder durch eine für die Betroffenen günstigere Entscheidung zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 SGG; § 72 VwGO). Sieht die Behörde keinen Anlass für eine Änderung ihrer Entscheidung, wird die Angelegenheit der nächsthöheren Behörde (bspw. in Bayern der Bezirksregierung nach einer Entscheidung des Landratsamtes) übergeben. Diese erlässt dann einen Widerspruchsbescheid (§ 85 Abs. 2 und 3 SGG; § 73 VwGO). Liegt auch dann keine den Betroffenen („Widerspruchsführern“) günstig erscheinende Rechtslage vor, ist gegen den „ursprüngliche[n] Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruch gefunden hat“ oder den „Abhilfebeseheid oder Widerspruchsbescheid, wenn dieser erstmalig eine Be-

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Seitenzahlen des Buches.

- Anspruch 17, 24, 39, 41, 42, 54, 57, 68, 86, 91, 93, 97, 103, 111–116, 118, 122, 131, 132, 134, 135, 137, 146, 147, 153–156, 163–166, 168, 177, 179, 188, 190, 196, 197, 214–216, 218, 228, 229, 233–235
- Anstalt 74, 75, 210
- Antrag 64, 72, 116, 137, 147, 164, 176, 180, 216, 217, 219, 222, 230–232, 234, 235
- Aufsichtspflicht 139–143, 145–147
- Bedarfsgemeinschaft 163, 164, 172–174, 177, 183, 184, 218
- Bedürftigkeit 40, 48, 50, 161, 166, 168, 233, 234
- Beleihung 28, 106
- Beratungshilfe 232–235
- Bescheid 64, 218, 222, 231, 234
- Bestandskraft von Verwaltungsakten 223
- Betreuungsverfügung 160, 161
- Bildungs- und Teilhabeleistungen 178–180
- Bürger 21, 27, 33, 35, 37, 39, 215, 224, 229, 233
- Bürgergeld 182, 183
- Datenschutzrecht 202, 211, 213
- Eingliederungshilfe 45, 56, 70, 95, 118, 128, 168, 171, 190, 217, 227
- Einweisungsvorschriften 52, 58, 217
- Einwilligung 160, 204–209, 211, 212, 214
- Entschädigung 47, 48, 50, 53
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) 189
- Ermessen 125, 137, 216, 228, 229
- Erzieherischer Bedarf 114
- Erziehungspartnerschaft 130, 131, 148
- Europäische Union 55
- Fachkraft 119, 126, 138, 140, 144–147, 209
- Finanzierung 5, 56–58, 70, 72, 84, 87–89, 91, 92, 96–98, 129, 157, 182, 189, 190, 193
- Finanzierungsmix 84, 85, 98
- Förderung 24, 41, 42, 44, 47, 48, 50, 53, 56, 62, 63, 66, 70, 72, 87–91, 99–102, 104, 106, 107, 109, 110, 121, 122, 126–135, 137, 154, 155, 161, 185, 191, 194
- Freie Träger 51, 53–60, 68, 72, 88, 126, 189, 190, 195, 213, 219
- Freie Wohlfahrtspflege 68, 70, 71
- Fürsorge 36, 38, 40, 41, 48, 50, 53, 67, 129, 161
- Gebietskörperschaft 207
- Gemeinnützigkeit 60, 61, 63–65, 72, 78, 83, 109
- Genossenschaft 80, 81
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 81, 84
- Gesetz 13–15, 17, 19, 23, 30, 32, 34, 40–45, 47, 51, 66, 68, 75, 76, 80, 102, 103, 106, 108, 115, 137, 152, 154, 155, 167, 170, 173, 177, 182, 191, 192, 202, 203, 205, 207, 211, 212, 217, 222–224, 228, 231, 233
- Gesetzgebungskompetenz 40, 48, 129–131
- Gewaltenteilung 21, 32, 230
- GmbH 28, 59, 60, 78–80, 84
- Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums 25, 38, 39, 42, 179
- Grundrechte 21, 24–26, 28, 34, 37–39, 42, 68, 71, 98, 165, 179, 200
- Grundsicherung für Arbeitsuchende 38, 45, 56, 70, 95, 163, 171, 172, 175, 176, 181–183, 185, 186, 190, 216, 217, 226
- Grundsicherung im Alter 159, 162–164, 166–168, 171, 177, 216, 217, 235
- Haftung 28, 59, 76–78, 80, 82, 84, 143–147, 194–196
- Hartz IV 38, 45, 171, 172, 182
- Herrschende Meinung 16, 18
- Hilfe zum Lebensunterhalt 159, 163, 164, 166, 167, 171

Stichwortverzeichnis

- Hilfe zur Erziehung 100, 102, 104, 110–120, 123, 208
Hilfe zur Pflege 93, 95, 156, 159, 169, 171
Hilfeplan 117, 118
Inklusion 39, 128
Jobcenter 181, 182, 194, 219
Jugendamt 56, 97, 107, 111, 116, 118, 119, 123–126, 132, 207, 208, 212
Jugendhilfe 6, 15, 45, 56, 61, 70, 72, 86, 95, 96, 98–109, 111–113, 115–117, 120, 126–130, 132–139, 148, 190, 194, 203, 207–209, 212, 214, 217, 227
Juristische Personen 19, 20, 26, 27, 50, 72, 74, 194, 218
Kinder- und Jugendhilfe 6, 45, 56, 70, 72, 86, 95, 96, 99–105, 108, 109, 126, 127, 130, 135, 138, 148, 190, 203, 208, 209, 214, 217, 227
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) 45, 103, 104, 106, 108, 111, 117–119, 123, 128, 189, 190
Kindertageseinrichtung 23, 56, 57, 72, 129–131, 135, 139, 141, 144, 148, 180, 208, 211
Kindertagespflege 41, 87, 102, 110, 127, 128, 131, 133–135, 137, 148, 180
Kindeswohl 100, 110, 125
Kindeswohlgefährdung 101, 110, 119, 124, 126, 133, 212
Klageart 230, 231, 235
Kommentarliteratur 16, 17
Körperschaft 61, 64, 66, 74, 89, 181, 210
Kostenbeiträge 86, 123, 137
Kostenbeteiligung 84, 86, 123, 137
Kostenträger 56–58, 84, 87, 88, 91, 96, 155
Ländergesetze 41
Leistungsentgelt 69, 87, 88, 91, 94–96, 98, 149
Leistungserbringer 51, 56, 57, 59, 60, 69, 70, 73, 87, 88, 91, 93–98, 109, 118, 150, 189
Leistungsträger 50–53, 56–59, 85, 91, 96, 97, 105, 118, 149, 156, 172, 180, 188–190, 199, 207, 208, 210, 213–219, 228, 234, 235
Leistungsvereinbarung 91, 94, 96
Natürliche Personen 19
Öffentliche Förderung 47, 48, 50, 53, 89, 130
Öffentliche Träger 51, 54, 56, 75, 189, 190, 202, 205
Öffentliches Recht 25, 28
Patientenverfügung 159, 161
Personenbezogene Daten 205, 209
Persönliches Budget 98
Pflegebedürftigkeit 48, 150–153, 156, 160, 161
Pflegeversicherung 37, 44, 45, 60, 69, 93, 149–151, 153, 156–158, 161, 169, 170, 178, 216, 217, 227
Privatrecht 25–28, 33, 46, 76, 83
Prozesskostenhilfe 232, 233
Recht 13, 16, 21–29, 31–33, 36, 40, 41, 46, 55, 57, 59, 61, 67, 69, 70, 72–74, 76, 77, 95, 99, 101, 102, 106, 130, 134, 139, 141, 149, 155, 164–166, 172, 188, 190, 197, 199, 200, 202, 204, 205, 209, 212–214, 218, 220, 222, 229, 233
Rechtsanwendungsgleichheit 33
Rechtsbehelf 224, 225
Rechtsdienstleistung 191–194
Rechtsformen 28, 34, 59, 73, 74, 76–78, 82, 84
Rechtsnorm 22, 23, 30, 33, 34, 216, 220, 221
Rechtsordnung 19, 20, 22–26, 28, 31, 100, 211, 225
Rechtsprechung, höchstrichterliche 16
Rechtsstaat 13, 25, 35, 42, 229, 230, 232
Rechtssubjekt 19
Rechtsverhältnis 22, 24, 196, 220
Rechtsverordnung 34, 167
Rechtsweg 135, 226
Refinanzierung 91, 92
Regelbedarf 167, 177, 178
Sanktionen 112, 141, 143, 173, 184
Satzung 34, 64, 69, 72, 76, 83
Schuldnerberatung 182, 190, 191
Schutzauftrag 101, 112, 123–126

- Schutzpflicht 24, 25, 37, 100, 127
Schweigepflicht 209–212, 214
Selbstbeschaffung von Hilfen 120
Sicherstellungsauftrag 51, 53, 54, 56–59, 219
Sozialberatung 186–191, 194, 195, 197, 200
Sozialdaten 199, 202, 203, 205, 206, 208, 209, 211–214
Sozialdatenschutz 199–202, 205, 208, 210, 211, 213, 214, 216
Soziale Gerechtigkeit 35, 36, 46
Soziale Hilfe 47, 48, 50, 53
Soziale Sicherheit 35, 46
Sozialgeheimnis 205
Sozialgesetzbuch 15, 24, 45–47, 135, 167, 171, 182, 183
Sozialhilfe 32, 44, 48, 56, 70, 93–95, 135, 149, 159, 161–167, 170–172, 175, 179, 181, 185, 186, 188, 190, 197, 207, 217, 227, 235
Sozialleistung 57, 58, 88, 91, 171, 172, 188, 215, 216, 219, 222, 235
Sozialordnung 36
Sozialpädagogische Familienhilfe 121, 123
Sozialrecht 5, 29, 30, 40, 42, 45, 46, 50, 54, 56, 215, 216, 218, 226
Sozialstaat 34, 35, 42
Sozialstaatsprinzip 22, 34–39, 42, 164, 178
Sozialversicherung 35–37, 40, 42–44, 48, 60, 69, 75, 83, 149, 216
Sozialwirtschaft 84–86
Staat 13, 19–21, 23–25, 27, 28, 33–36, 39, 43, 48, 55, 58, 63, 74, 100, 127
Staatsstrukturprinzipien 21, 22
Staatsziele 21, 22, 35–37, 55
Stiftung 19, 61, 74, 76, 83, 210
Strafrecht 28
Subjektive Rechte 24
Subsidiarität 54, 55
Subsidiaritätsprinzip 54–56, 59, 60, 75, 90, 105, 106, 108, 190, 219
Tagesbetreuung 48, 128
Tageseinrichtung 41, 72, 127, 128, 133–135, 137, 143, 145, 147, 148, 180
Träger 19, 20, 23, 27, 33, 50–61, 68, 70–73, 75, 78, 83, 84, 88, 89, 91, 94, 96, 98, 105–109, 116, 118, 120, 126, 128–130, 133–139, 141, 144–146, 148, 149, 166, 170, 171, 177, 180–182, 184, 186, 189–191, 194–196, 202, 204, 205, 207–211, 213, 214, 217, 219
Unterhalt 122, 158
Verein 19, 26, 31, 38, 57, 59, 61, 66, 72, 76–79, 84, 91–96, 98, 108, 119, 126, 128, 139, 193, 194, 214, 218
Verfassung 15, 20, 21, 24, 25, 30, 32, 35
Verfassungsrecht 22, 68
Vertrag 23, 26, 31, 55, 57, 68, 118, 153, 177, 196, 201, 223
Verwaltung 14, 21, 23, 25, 27, 28, 30, 32, 33, 36, 50, 76, 89, 107, 192, 215, 216, 219, 221, 223, 224, 228–230
Verwaltungsakt 30, 91, 118, 218–225, 227, 235
Verwaltungsrecht 28, 29, 132, 215
Verwaltungsverfahren 47, 216, 218, 227
Verwaltungsvorschrift 63
Völkerrecht 28
Vollzeitpflege 121, 123
Vorsorge 35, 47, 48, 50, 52, 158
Vorsorgevollmacht 159, 160
Vorverfahren 227–230, 232, 235
Wächteramt des Staates 99–101
Widerspruch 5, 166, 212, 225, 227, 231
Widerspruchsbescheid 227
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 67
Wohlfahrtsverbände 67–69, 71, 107, 191
Wunsch- und Wahlrecht 59, 106, 122, 134
Zitierweise 15–17
Zuwendung 89–91
Zweckbetrieb 62, 66, 67

**Bereits erschienen in der Reihe
STUDIENKURS SOZIALE ARBEIT**

Recht für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Thomas Beyer

3. Auflage 2022, 254 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-7285-8

Einführung in die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Hugo Mennemann, Prof. Dr. Jörn Dummann

4. Auflage 2022, 247 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-7226-1

Sozialpolitik für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Thilo Fehmel

2. Auflage 2022, 239 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-8372-4

Psychologie für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Barbara Jürgens

2. Auflage 2021, 305 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-1281-6

Pädagogik für die Soziale Arbeit

Von Prof. Annette Ullrich, Ph.D., Prof. Dr. Karin E. Sauer

2021, 189 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-5340-6

Theorien für die Soziale Arbeit

Herausgegeben von Prof. Dr. Michael May, Prof. Dr. Arne Schäfer

2. Auflage 2021, 229 S., broschiert, ISBN 978-3-8487-7689-4

Soziologie für die Soziale Arbeit

Von Prof. Dr. Klaus Bendel

2. Auflage 2020, 259 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-8487-5050-4